

sondern nach der verwendeten Maische entrichtet werden. Die größte Fabrik zählt ungefähr 50,000 Fr. Auflage. Sämmtliche Provinzen Preußens erzeugen in einem Jahre wenigstens 150 Mill. Quart (1 Quart = 1,145 Liter), wovon ein Theil als Weingeist, Rhum u. dgl. ausgeführt, ein großer Theil auf Essig verwendet und der Rest getrunken wird. (Bullet. de la Société d'encouragement. Jan. 1840.)

### Eine Erfindung in der Tabakfabrication.

Eine für die Industrie sehr wichtige Frage beschäftigt gegenwärtig das französische Finanzministerium. Madame R\*\*\*, bereits durch mehrere Erfindungen bekannt, hat nämlich ein Verfahren entdeckt, wodurch man dem inländischen Tabak die Eigenschaften des besten ausländischen zu ertheilen im Stande ist, so daß also die Kosten, welche gegenwärtig zur Verhinderung des Schmuggelns aufgewendet werden, ganz unnütz würden. (Echo du monde savant, No. 522.)

### Sir Will. Burnett's Methode vegetabilische und thierische Substanzen vor Verwesung zu schützen.

Die Methode vegetabilische und thierische Substanzen vor Verwesung zu bewahren, auf welche sich der Ritter William Burnett am 26. Julius 1838 ein Patent geben ließ, beruht auf der Anwendung von salzsaurem Zinke. Man füllt eine aus Holz oder einem anderen geeigneten Materiale gearbeitete Bütte zu  $\frac{2}{3}$  mit einer Auflösung salzsauren Zinkes, zu welcher auf je 5 Gallons Wasser ein Pfund von dem Salze genommen worden. Wenn die Auflösung 10 bis 12 Stunden lang gestanden, so bringt man das Holz, den Canevas, das Segeltuch, das Tauwerk, den Hanf, den Flach, die Wolle oder die sonstige zu schützende Substanz in dieselbe, und hält sie gänzlich damit bedekt. Holzwerk hat je nach seiner Größe und Dike 10 bis 21 Tage in der Auflösung zu verbleiben; d. h. bei einer Dike von 8 bis 13 Zollen und darüber soll es 21; bei einer Dike von 4 bis 8 Zollen 14, und bei einer Dike von weniger denn 4 Zollen nur 10 Tage lang eingeweicht bleiben. Das eingeweicht gewesene Holz muß zum Behufe des Trocknens an einen gegen die Witterung geschützten Ort gebracht werden. Häufene und wollene Zeuge müssen 48 Stunden lang eingeweicht, und dann an einem geschützten Orte getrocknet werden. Bei der Behandlung von Tauwerk, dessen Dike über 2 Zoll beträgt, soll man den Hanf oder das Garn, woraus dasselbe fabricirt wird, 48 Stunden lang einweichen; dagegen reicht für alles Tauwerk von weniger als 2 Zoll Dike ein 7stündiges Einweichen hin. Für Tauwerk, welches getheert werden muß, soll man das Garn 48 Stunden lang in die Auflösung einweichen und dann trocknen, bevor man zum Theeren schreitet. Das zum Baue von Schiffen und Häusern bestimmte Holzwerk soll nicht nur der angegebenen Behandlung unterstellt werden, sondern hierauf einen Anstrich bekommen, den man sich durch Abreiben von unreinem Zinkoxyde oder Galmey mit Dehl oder einem anderen angemessenen Vehikel bereitet. Dieser Anstrich eignet sich für alle Holzgefüge, für die unteren Seiten der Magazinplattformen, und überhaupt für alle Plattformen, welche sich an Linienschiffen unter der Kuhbrücke, an Fregatten unter den unteren Berdeken, und an den Sloops und kleineren Fahrzeugen unter den oberen Berdeken befinden. In Häusern kann man die innere Seite der Fußboden und überhaupt alles Holzwerk, welches sich unter der Oberfläche des Fußbodens befindet, damit überstreichen. (Repertory of Patent-Inventions. Decbr. 1839.)